

Kärntner Bauer

lk Jahrgang 177, Nr. 39a
25. September 2020
ktn.lko.at

Um die österreichische Wirtschaft zu stützen und damit Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen, hat die Bundesregierung eine Förderung mit einem Gesamtvolumen von einer Mrd. Euro beschlossen.

Die sogenannte COVID-19-Investitionsprämie steht allen Unternehmen mit Sitz und Betriebsstätte in Österreich offen, auch den Land- und Forstwirten. Mit diesem 12-seitigen Sonderbericht bringt der „Kärntner Bauer“ eine aktuelle Übersicht über die neuen Fördermöglichkeiten.

Fantasia/stock.adobe.com



Sonderthema

Christoph Gruber (Leitung),
Alfred Vorwalder

Fachliche Aufbereitung:
Referat 6 Agrarwirtschaft
unter Mitarbeit von Dipl.-Ing.
Bernhard Tscharre, Mag. Hannes
Hartlieb, Ing. Martin Mayer,
Mag. Oswald Gernot, Dipl.-Ing.
Gerhard Thomaser (LK Steier-
mark), Mag. Michael Eichhübl,
Ing. Reinhold Payer (beide
Abt. 10 beim Amt der Kärntner
Landesregierung) sowie LK Nie-
derösterreich, LK Österreich.

Anzeigen: Anhell Werbung

Grafik: Styria Media Design

Wichtiger Hinweis: Sämtliche
Informationen zum Sonder-
thema erfolgen trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr,
eine Haftung der Landwirt-
schaftskammer Kärnten ist
ausgeschlossen. Änderungen
vorbehalten.

Investprämie COVID-19 Spezial

Von der Antragstellung bis zur Abrechnung



Seite 2

Fördermix bei erneuer- baren Energieformen

Die ökologischen Maßnahmen
der COVID-19-Investitionsprämie
sind mit bestehenden Energie-
förderungen kombinierbar.
Achtung: Teilweise besteht bald
Antragsschluss.

Seite 5

Investieren mit Köpfchen



Seite 10

Martin Gruber,
Landesrat



Büro LR Gruber

Fast jeder zehnte Arbeitsplatz in Kärnten hängt von der Land- und Forstwirtschaft ab. Des-

halb ist es wichtig, dass unsere Betriebe trotz Krise investieren können und so konkurrenzfähig bleiben. Diese Förderung ist somit ein wichtiger Impuls für die Landwirtschaft, aber auch für die regionale Wirtschaft und den ländlichen Raum.

ÖR Ing. Johann Mößler,
LK-Präsident



Paul Gruber

Die Corona-Krise hat gezeigt, dass die Land- und Forstwirtschaft systemrelevant ist. Die COVID-In-

vestprämie unterstützt die bäuerlichen Betriebe zusätzlich zu den bestehenden Instrumenten, sich für die Zukunft aufzustellen und ihrem Versorgungsauftrag nachkommen zu können.

Dipl.-Ing. Hans Mikl,
Kammeramtsdirektor



Helge Bauer

Die COVID-Investprämie ist eine auch für uns Bauern sehr sinnvolle Maßnahme – wichtig dabei ist aber

immer, auf die Wirtschaftlichkeit der zu tätigenen Investition zu achten. Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen helfen gerne bei der Beurteilung von Investitionen.

So kommen Sie zur neuen Investitionsprämie

Auf Land- und Forstwirte warten einmalige Zuschüsse im Ausmaß von 7 oder 14 %. Lesen Sie hier, was alles gefördert wird, welche Fördervoraussetzungen gelten und wie Antragstellung und Abrechnung erfolgen.

Von Dipl.-Ing. Bernhard Tscharre,
LK-Innovationsberater

Seit 1. September 2020 können auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe beim Austria Wirtschaftsservice (aws) Anträge auf die COVID-19-Investitionsprämie stellen. Diese Möglichkeit besteht bis längstens 28. Februar 2021. Es ist dabei unwesentlich, ob diese Betriebe Buch führen oder pauschaliert sind. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort werden im Bedarfsfall die Mittel von einer Mrd. Euro für die Investitionsprämie durch eine Gesetzesänderung aufgestockt. Das bedeutet, dass alle Anträge im vorgesehenen Zeitraum bis 28. Februar 2021 bedient werden. Es ist daher nicht notwendig, die Anträge so rasch wie möglich zu stellen, und es wird empfohlen, bei offenen Fragen die Klärung abzuwarten. Die Förderung ist ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 7 %. Für bestimmte Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science werden 14 % Zuschuss gewährt.

Was förderbar ist

Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvesti-

tionen in das abnutzbare Anlagevermögen. Dazu zählen jedenfalls Gebäude, bauliche und technische Anlagen, Maschinen, auch gebrauchte Güter sowie geringwertige Güter. Aktivierungspflichtig bedeutet bei abnutzbarem Anlagevermögen, dass die Kosten für das Wirtschaftsgut nicht sofort als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können, sondern dass die Kosten verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen sind (§ 7 Abs. 1 EStG). Demgegenüber ist ein Erhaltungsaufwand, z. B. Reparaturaufwand, in der Regel sofort als Betriebsausgabe geltend zu machen – und daher ist reiner Instandhaltungs- und Reparaturaufwand nicht förderbar.

Der Zuschuss ist nicht steuerpflichtig. Es findet auch keine Kürzung der abzugsfähigen Aufwendungen (= Abschreibungen) in den betreffenden Geschäftsjahren statt. Für die geförderten Investitionen besteht eine Behalteverpflichtung (Sperrfrist) von drei Jahren. Sollte es aufgrund höherer Gewalt zum Ausscheiden der Investition kommen, so hat der investierende Betrieb für eine dementsprechende Ersatzinvestition zu sorgen. Es geht bei der Investition immer um den Anschaffungswert, die Finanzierung ist nicht ausschlaggebend. Das bedeutet, dass bei einem Rücktausch (zu zahlen-der Betrag ist die Differenz aus Neumaschine – Altmaschine) der komplette Betrag der Neumaschine eingereicht werden kann.

Zuchttiere, die für den längerfristigen Verbleib und Gebrauch am Betrieb bestimmt sind, sind als „abnutzbares Anlagevermögen“ einzustufen. Nach Rücksprache mit dem aws sind Zuchttiere daher ausdrück-

lich förderbar, sofern sie in einer Bilanz aktivierbar wären. Dabei muss auf die Behaltefrist (drei Jahre) geachtet werden.

Ist im Vorhinein klar, dass durch die Remontierung die Sperrfrist nicht erreicht wird, kann die Investition im Bereich der Zuchttiere nicht als förderwürdig gesehen werden.

Front- und Hecklader sind als eigene Vermögensgegenstände förderfähig, wenn sie abnutzbares Anlagevermögen sind und vom Traktor unabhängig mittels einer eigenen Rechnung verrechnet werden. Es ist jedenfalls nicht möglich, aus einer Gesamtrechnung über die Anschaffung eines Traktors einzelne Rechnungsbestandteile mit 14 % förderbar zu betrachten. Es müssen separate Einzelrechnungen vorliegen.

Beispiel: Ein Lenksystem wird mit einem Traktor (Abgasstufe V) zusammen auf einer Rechnung gekauft. Da hier keine getrennte Rechnung vorliegt, wird der Traktor und das Lenksystem einheitlich mit 7 % gefördert.

- **Beispiele für materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen:** Wirtschaftsgebäude, Maschinenhallen in der Urproduktion, aber auch im Bereich der Diversifizierung wie Investitionen bei der Direktvermarktung und bei Urlaub am Bauernhof, Land- und forstwirtschaftliche Maschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Traktor) mit Abgaswerten der Stufe V. Auch gebrauchte Maschinen sind förderbar.
- **Beispiele für nicht materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen:** Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken-, Urheber- und Verlagsrechte, Zuteilungsquoten, Kontingente, ungeschützte Erfindungen, Software,



Die COVID-Investprämie unterstützt gut überlegte Investitionen in die Zukunft.

Roland Fenk, LKÖ

Geheimverfahren, Belieferungsrechte, bestimmte Optionsrechte (die laut Unternehmensgesetzbuch UGB aktivierungspflichtig sind).

Förderkriterien

Förderwerber sind gemäß § 1 UGB Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Darunter zu verstehen sind auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Das Investitionsvolumen pro Betrieb ist nach unten mit 5000 Euro

netto und nach oben mit 50 Mio. Euro begrenzt. Es besteht die Möglichkeit, einzelne Maßnahmen zu kombinieren, um die Untergrenze zu erreichen. Ein Ansuchen für die Prämie ist zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 nötig. Erste Maßnahmen, dazu zählen Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, Beginn, Leistung, Anzahlungen/Zahlungen, Rechnungen oder Baubeginn, müssen in Zusammenhang mit der geplanten Investition zwischen 1. August 2020

und 28. Februar 2021 gesetzt werden. Vor dem 1. August 2020 darf keine erste Maßnahme erfolgt sein, da dann die Investition nicht als förderfähig betrachtet werden kann.

Beispiel: Mit einem Stallbau wurde im Frühjahr 2020 begonnen. Für die Innenausstattung (Aufstallung, Technik usw.) wurde noch keine erste Maßnahme gesetzt. Der bauliche Teil ist damit nicht mehr förderwürdig (erste Maßnahme vor dem 1. August 2020). Die Innenausstattung ist jedoch

als förderfähig zu betrachten, wenn die ersten Maßnahmen dafür nach dem 1. August gesetzt wurden.

Da hier die Innenausstattung separat im Anlageverzeichnis aktiviert wird, kann diese unabhängig vom baulichen Teil (= Stall) gefördert werden. Bei Investitionen ist immer die Aktivierung im Anlageverzeichnis der Begrenzungsfaktor. Die Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition hat bis längstens 28. Februar 2022 zu erfolgen. Bei einem Investitionsvolumen über 20 Mio. Euro (exklusive Umsatzsteuer) ist der Zeitraum bis 28. Februar 2024 begrenzt. Beide Zeiträume sind nicht verlängerbar.

Antragstellung

Die Antragstellung und Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich online über die Website www.aws.at – und hier über den aws-Fördermanager.

- 1 | Registrierung unter www.foerdermanager.aws.at. Dies ist mit Vor- und Zunamen, E-Mailadresse und Passwort einfach zu machen.
- 2 | Dann „Investitionsprämie“ öffnen und Antrag ausfüllen.
- 3 | Anträge ausdrucken, unterschreiben und wieder hochladen. Mit Versendung ist der Antrag gestellt. Wenn man eine Handysignatur hat, erspart man sich den letzten Schritt.

Fortsetzung umseitig

Der richtige Zeitpunkt
zum Investieren?
Jetzt!



Raiffeisen
Meine Bank



Tipp: Die Landwirtschaftskammer Niederösterreich hat ein Erklärvideo erstellt, das die Antragstellung Schritt für Schritt erklärt. Dieses finden Sie auf Youtube unter https://youtu.be/1uOPIYQtR_s sowie auf der LK-Website www.ktn.lko.at.

Die Antragstellung ist, wie eingangs bereits erwähnt, vom 1. September 2020 bis 28. Februar 2021 möglich.

Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Rechnungen
- Zahlungsbelege
- Jahresabschlüsse samt Anlagenverzeichnis

Ab einer Zuschusshöhe von 12.000 Euro ist zusätzlich eine Bestätigung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Finanzbuchhalter erforderlich. Zu dieser zusätzlichen Bestätigung wird es im elektronischen Abrechnungstool der aws eine Vorlage zur Unterfertigung geben. Bei pauschalieren Betrieben sind die genannten Unterlagen ohne Jahresabschlüsse und Anlagenverzeichnis ausreichend. Zusätzlich können diverse Bestätigungen, die



Für Ökologie und Digitalisierung besteht ein erhöhter Fördersatz von 14 %. Familie Brunner, Preitenegg

Teil des Abrechnungsformulars sein werden, z. B. zur Behaltfrist, hinzukommen.

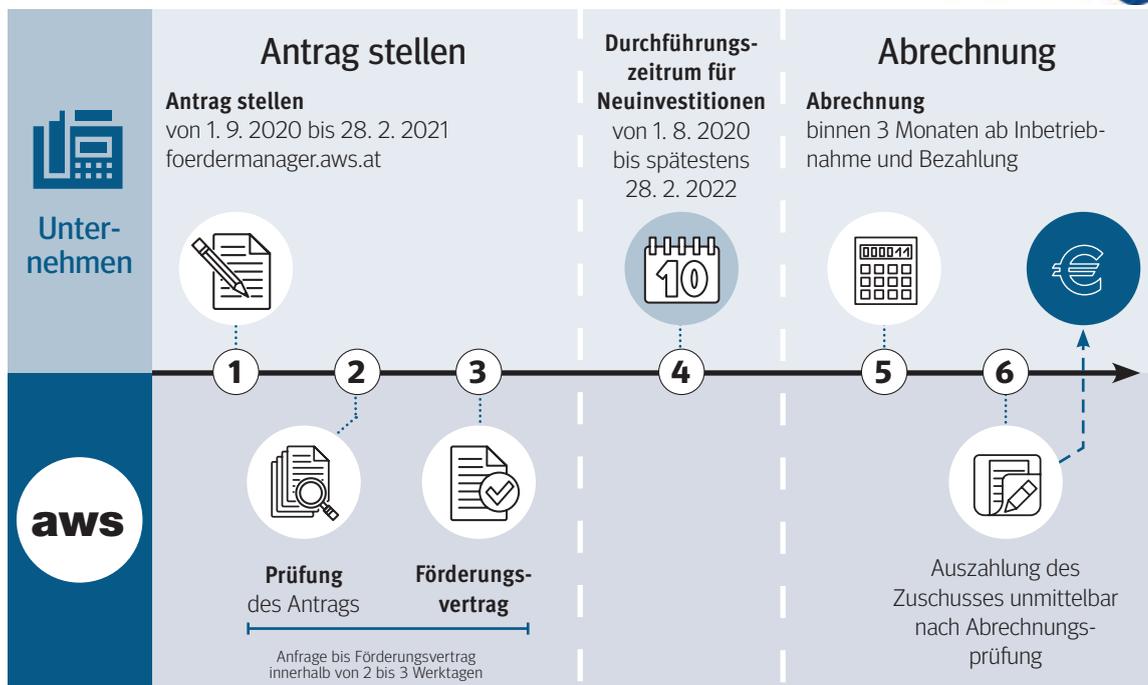
Die Auszahlung erfolgt als Einmalzahlung. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Investitionskosten erfolgt eine aliquote Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung des Zuschusses aufgrund höherer Investitionskosten als im Antrag ist nicht möglich.

Nicht förderungsfähige Investitionen

Ausgeschlossen aus der Förderung sind:

- Klimaschädliche Investitionen: Dazu zählen vor allem Fahrzeuge, die mit fossilen Energieträgern angetrieben werden. Ausgenommen davon sind lediglich selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die jedoch mit Motoren der Abgasstufe V ausgerüstet sein müssen. Diese werden mit 7 % der Nettokosten gefördert, außer der Antrieb erfolgt elektrisch. In solchen Fällen erhöht sich der Fördersatz auf 14 %. Das betrifft unter anderem: Selbstfahrende Mähdescher, Häckler, Erntemaschinen, Hoflader (E-Hoflader 14 %), Radlader, Teleskoplader, Traktor (E-Traktor 14 %)
- Aktivierte Eigenleistungen
- Leasingfinanzierte Investitionen (außer, diese werden im antragstellenden Unternehmen aktiviert)
- Kosten ohne Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition (z. B. Privatanteile an einer Investition). Die Kosten müssen im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen. Kosten, die privaten Zwecken dienen können nicht gefördert werden und es hat eine Abgrenzungsberechnung von betrieblich/privat zu erfolgen. Wie diese Abgrenzung darzustellen ist, wird aktuell erarbeitet und kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beschrieben werden. Beispielhafte Investitionen die häufig eine Kombination aus privaten und betrieblichen Anteilen aufweisen: Biomasseheizung, Solaranlage, PV-Anlage, PV-Speicher
- Erwerb von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken.
- Bau/Ausbau von Wohngebäuden zum Verkauf bzw. zur Vermietung an Private
- Unternehmensübernahmen, Erwerb von Beteiligungen
- Finanzanlagen
- Umsatzsteuer

Ablauf der Förderung



* für Neuinvestitionen von über € 20 Mio. bis € 50 Mio. spätestens 28. 2. 2024

Investitionen

- **ab € 5000**
Untergrenze für Förderungsantrag (Summe der Investitionen)
- **bis € 20 Mio.**
Der Zuschuss wird nach Inbetriebnahme sowie Vorlage der Abrechnung und durchgeführter Prüfung als Einmalzahlung ausbezahlt.
- **ab € 20 Mio.**
Nach Durchführung/Inbetriebnahme sowie Vorlage der Abrechnungen von zumindest der Hälfte der Projektes kann eine Zwischenabrechnung vorgenommen werden.
- **bis € 50 Mio.**
Höchstgrenze für förderbare Investitionsprojekte

Die Grenzen für förderungsfähige Investitionen verstehen sich exklusive USt.

Fördermix bei erneuerbaren Energieformen

agrarfoto

Die ökologischen Maßnahmen der COVID-19–Investitionsprämie sind mit bestehenden Energieförderungen kombinierbar. Achtung: Teilweise besteht bald Antragsschluss.

Von Ing. Martin Mayer,
Energieberatung

Im Rahmen der COVID-19–Investitionsprämie werden unter anderem schwerpunktmäßig Maßnahmensetzungen in ökologische Investitionen unterstützt. Die Investitionsprämie kann mit anderen Förderungen kombiniert werden, bei Maßnahmen, die im Rahmen der ländlichen Entwicklung ist jedoch darauf zu achten, dass die maximale Förderintensität nicht überschritten wird. Bei Maßnahmen, die im Rahmen der Umweltförderung unterstützt werden, wird die Investitionsprämie nicht angerechnet, da die Förderabwicklungsstelle (Kommunalkredit Public Consulting) die Investitionsprämie nicht als Förderung, sondern als Prämie bewertet.

Ökologische Maßnahmen im Rahmen der COVID-19–Investitionsprämie wie Holzheizungen, Nahwärmanlagen, Photovoltaikanlagen mit und ohne Stromspeicher sind mit anderen Förderungen kombinierbar – vorausgesetzt die Nutzung der geförderten Anla-

gen erfolgt betrieblich. Da auch pauschalierte land- und forstwirtschaftliche Betriebe die Investitionsprämie in Anspruch nehmen können, stellt sich insbesondere bei Investitionen im Bauernhaus die Frage der betrieblichen Nutzung. Da das Bauernhaus sowohl für Wohnzwecke als auch für betriebliche Zwecke (Wirtschaftsräume, Lager- und Verarbeitungsräume, Büros für Verwaltung) genutzt wird, ist es auf jedem Fall empfehlenswert, auch bei Errichtung von Biomasseeinzelanlagen die Investitionsprämie zu beantragen; wobei wahrscheinlich privat genutzte Flächen anteilmäßig bei der Abrechnung herauszurechnen sind (übliche Praxis bei betrieblichen Förderung). Wie bereits angeführt, ist die Investitionsprämie mit anderen Förderungen kombinierbar. Insbesondere bei folgenden Förderaktionen soll man rasch handeln, da die angeführten Aktionen mit einem Ablaufdatum versehen sind:

1 Photovoltaik und Stromspeicher

Photovoltaikanlagen können derzeit über mehrere Förderlinien beantragt werden. Beantragt werden können derzeit ausschließlich Überschusseinspeisungsanlagen (Anlagen dienen hauptsächlich zur Abdeckung des Eigenverbrauchs, Überschuss kann zu Marktpreisen eingespeist werden), Die Beantragung eines Einspeisetarifes inklusi-

ve Investitionsförderung über die ÖMAG (Ökostromabwicklungsstelle) ist heuer nicht mehr möglich.

2 Althaus-sanierung

Im Rahmen der Wohnbauförderung/Althausanierung des Landes Kärnten können Anlagen mit einer Engpassleistung von maximal 5 kW beantragt bzw. gefördert werden. Förderbar ist die erstmalige Errichtung der Anlage sowie eines Stromspeichers. Bei dieser Förderung ist folgendes zu beachten:

- Antragstellung vor Beginn der Maßnahme (erste rechtsverbindliche Bestellung)
- Zweitwohnsitze, Ferienwohnungen und so weiter sind nicht förderbar
- Verpflichtende, kostenlose Energieberatung durch Energieberater des Energienetzwerkes Kärnten

- Nutzung ausschließlich für private Zwecke bzw. Wohnzwecke

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren einmaligen Zuschusses ausbezahlt, die Höhe beträgt für die PV-Anlage 480 Euro/kW (maximal 2400 Euro/Anlage), für den Stromspeicher 400 Euro/kWh Nennkapazität. Das derzeitige Programm endet vorläufig mit Ende des Jahres.

3 Photovoltaik in der Land- und Forstwirtschaft

Im Rahmen der ländlichen Entwicklung können Photovoltaikanlagen und Stromspeicher gefördert werden. Die PV-Anlagen müssen eine Mindestleistung von 5 kW aufweisen, die förderbare Maximalleistung ist mit 50 kW begrenzt. Die Er-

Fortsetzung umseitig

LEHNER
Alles aus einer Hand...
Lehner Systembau GmbH

BAUMEISTER
BII

Lehner Bau

www.lehnerbau.at T: 0463 71 3 17

richtung eines Stromspeichers kann sowohl gemeinsam der PV-Anlage oder als eigenes Förderprojekt bei bereits bestehenden Anlagen beantragt werden.

Folgendes ist zu beachten:

- Bewirtschaftung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
 - Antragstellung vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung
 - Elektronische Antragstellung bei der Kommunalkredit Public Consulting
 - Bei Bewilligung des Förderantrages Errichtung und Abrechnung des Förderprojektes innerhalb von sechs Monaten ab Bewilligung
 - Errichtung und Ausführung durch Fachfirmen
 - Keine Aufspaltung des Förderantrages bzw. Kombination mit anderen Förderungen möglich (COVID-19-Investitionsprämie gilt in diesem Fall nicht als Förderung)
 - Antragstellung noch bis 20. November 2020 möglich
- Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Der Zuschuss für die Photovoltaikanlage beträgt 275 Euro/kW. Die Förderung für den Stromspeicher ist gestaffelt, der Stromspeicher muss eine Mindestgröße von 4 kWh aufweisen und ist mit 3 kWh/kW installierte PV-Leistung begrenzt. Für die ersten 5 kWh Speicherkapazität beträgt die Förderung 350 Euro/kWh, für die nächsten 5 kWh 300 Euro/kWh, für die nächsten 10 kWh 280 Euro/kWh, Speicherkapazität über 20 kWh wird mit 250 Euro/kWh gefördert. Beispielsweise wird ein Speicher mit einer Kapazität von 10 kWh mit 325 Euro/kWh bzw. mit einer Gesamtförderung von 3250 Euro gefördert.

4 Investitionsförderung im Rahmen des Ökostromgesetzes

Im Rahmen des Ökostromgesetzes können derzeit noch

PV-Anlagen und Stromspeicher unterstützt werden. Einspeisetarife können nicht mehr beantragt werden. Eine Beantragung ist möglich, solange noch Fördermittel vorhanden sind. Mit Stand 16. September 2020 standen noch 3,2 Mio. Euro für die Investitionsförderung zur Verfügung. Bei den Förderwerbern gibt es keine Einschränkung, gefördert werden können Neuanlagen und Anlagenerweiterungen.

Folgendes ist zu beachten:

- Elektronische Antragstellung:
- Zweistufige Antragstellung (Schritt eins Registrierung, Schritt zwei Antragstellung innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Registrierung)
- Förderabwicklung über die Ökostromabwicklungsstelle (ÖMAG)
- Antragstellung vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung

Gefördert werden PV-Anlagen auf Gebäuden mit einer elektrischen Engpassleistung von maximal 500 kW und Stromspeicher mit einer Nennkapazität von maximal 50 kWh. Die Förderhöhe beträgt 250 Euro/kW für Anlagen bis 100 kW, von 100 bis 500 kW 200 Euro. Der Stromspeicher (Neu oder Erweiterung) muss eine Mindestkapazität von 0,5 kWh/kW installierter Leistung aufweisen, die Förderung beträgt 200 Euro/kWh.

Förderstellen

- **Althausanierung:**
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt, Tel. 05/0536–31002, www.ktn.gv.at
- **Photovoltaik in der Land- und Forstwirtschaft, Raus aus Öl:**
Kommunalkredit Public Consulting, Türkenstraße 9, 1092 Wien, Tel. 01/31631, www.meinefoerderung.at
- **Ökostromabwicklungsstelle ÖMAG:**
Palais Lichtenstein, Alserbachstraße 14 – 16, 1090 Wien, Tel. 05/78766 www.oem-ag.at
- **Landwirtschaftliche Investitionsförderung, Diversifizierung:**
Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 10 – Land- und Forstwirtschaft, Mießtalerstraße 1, 9020 Klagenfurt, Tel. 05/0536-11001, www.ktn.gv.at. Ansprechpartner sind die Regionalbüros in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

5 Biomasseanlagen

Für Holzheizanlagen (Einzel- und Gemeinschaftsanlagen) gibt es eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die teilweise kombinierbar sind. Aufgrund der unterschiedlichen Antragszeitpunkte sowie Förderauflagen ist eine vorgehende Beratung bzw. rechtzeitige Einholung von Förderinformation empfehlenswert. Im Folgenden wird ausschließlich auf die demnächst endenden Aktionen eingegangen, die Fördermöglichkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.

Althausanierung Land Kärnten

Für Privatnutzung bzw. für Wohnzwecke kann die Althausanierung des Landes Kärnten in Anspruch genommen werden. Wie bereits angeführt, gilt die bestehende Richtlinie bis Ende des Jahres.

Folgendes ist zu beachten:

- Förderbar sind ausschließlich Objekte, die für Wohnzwecke genutzt werden
- Bei Tausch eines bestehenden Heizsystems durch ein neues Heizsystem auf Basis Alternativenergie darf die max. genutzte Wohnfläche 200 m²/Haushalt nicht überschreiten, bei Ersatz eines fossilen Heizsystems, Alles-

brenner oder Elektrodirektheizung keine Obergrenze

- Vorherige Inanspruchnahme einer kostenlosen Energieberatung durch Energieberater des Energieberater-netzwerkes Kärnten
- Antragstellung vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt maximal 35 % bezogen auf die Bruttoinvestitionskosten. Bei Ersatz eines Holzheizsystems beträgt die Förderung maximal 3000 Euro, bei Ersatz eines fossilen Heizsystems durch beispielsweise eine neue Holzheizung ist die Förderung mit 6000 Euro gedeckelt.

Raus aus Öl

Seit 11. Mai 2020 ist die Beantragung der Raus aus Öl-Förderung möglich. Beantragt werden kann der Umstieg von Heizung auf Basis Fossilenergie, Allesbrennern und Elektrodirektheizungen auf hocheffiziente Biomassenwärme (Anschluss) sowie auf Biomasseeinzelanlagen. Gefördert werden ausschließlich Ein- und Zweifamilienwohnhäuser. Folgendes ist zu beachten:

- Elektronische Antragstellung bei der Kommunalkredit Public Consulting
- Zweistufiges Antragsverfahren: Im ersten Schritt erfolgt die Registrierung, der Förderantrag muss innerhalb von 20 Wochen eingebracht werden (Antrag = Abrechnung)
- Kosten werden ab dem 1. Jänner 2020 anerkannt
- Förderung kann mit Althausanierung des Landes Kärnten kombiniert werden
- Energieberatung erforderlich (Energieberatung für die Althausanierung wird bei dieser Förderung anerkannt)
- Antragstellung bis spätestens 31. Dezember 2020 möglich bzw. solange Mittel zur Verfügung stehen

Die Förderung beträgt maximal 30 % der anerkannten Investitionskosten und ist für Ein- und Zweifamilienhaushalte mit 5000 Euro begrenzt.

Von Wärmepumpen bis zur E-Mobilität

13 ökologische Maßnahmen im Rahmen der COVID-19-Investprämie, die für landwirtschaftliche Betriebe von Bedeutung sind.

1 | Wärmepumpen (≥ 100

KW th) bzw. Wärmeerzeuger

Fördergegenstand: Wärmepumpe, Wärmequelle (Tiefenbohrung, Erdkollektor, Regelung, Pufferspeicher; Luft/Wasser und Luft/Luft-Wärmepumpen sind in der Richtlinie nicht angeführt!

2 | Biomasseeinzelanlagen und Mikronetzkesselanlagen

betrieben mit Holzpellets, Hackgut oder Stückholz; Fördergegenstand: Kessel, Rauchgasreinigung, Kamin, Pufferspeicher, Heizungstechnik, Heizhaus, Brennstofflager. Bei innerbetrieblichen Mikronetzen mit Kesselanlage sind Wärmeleitungen und Übergabestationen zusätzliche Fördergegenstände. Wärmepumpen/Wärmeerzeuger und Biomasse-Einzelanlagen sind nur förderbar, wenn keine Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah- oder Fernwärmenetz (mind. 80% der bereitgestellten Wärmeenergie aus erneuerbaren Energiequellen) besteht.

3 | Anschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz

Fördergegenstand: Investitionskosten für den Netzanschluss an hocheffiziente Wärmenetze

4 | Thermische Solaranlagen

Fördergegenstand: Solaranlage, Verrohrung, Pumpengruppe, Primäres Verteilernetz, Wärmespeicher, Wärmemengenzähler, Luftkollektoren

5 | Thermische Gebäudesanierung

Fördergegenstand: Generalsanierung bei alten Gebäuden, oberste Geschoßdecke, Fenster und so weiter

6 | Energiesparen am Betrieb

Fördergegenstand: Heizungsoptimierung, Stromeinsparung,



Wenn das Elektroauto landwirtschaftlich genutzt wird, ist es im Rahmen der COVID-19-Investprämie förderbar.

Adobe Stock

Beleuchtungsoptimierung. Laut vorliegender Richtlinie muss der Nachweis erbracht werden, dass durch die Investitionen eine Energieeinsparung von mindestens 10 % gegenüber der Bestandsanlage erreicht werden. Wie die Erstinvestition in energieeffiziente Technologie (keine vergleichbare Bestandsanlage vorhanden) behandelt werden soll, ist noch in Abklärung.

Beispiele für Investitionen am landwirtschaftlichen Betrieb zum Thema „Energiesparen“ (Auszug):

- Wärmetauscher Einbau in Stallungen
- Frequenzsteuerung bzw. EC-Technologie in mechanischen Lüftungsanlagen
- Wärmerückgewinnung bei der Milchkühlung
- Frequenzgesteuerte Vakuumpumpen
- LED-Beleuchtungskörper in Stallungen und Betriebsräumen

7 | Kühlung, Klimatisierung

Fördergegenstand: effiziente Kältemaschinen für die Klimatisierung von Betriebsräumen bzw. zur Bereitstellung von Pro-

zesskälte am Betrieb. Für dieses spezielle Thema ist eine fundierte Beratung durch einschlägige Fachfirmen unumgänglich.

8 | Nahwärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger

Fördergegenstand: Neubau, Erweiterung u. Optimierung von Nahwärmenetzen mit mehr als 80 % Wärme aus erneuerbaren Energiequellen

9 | Stromerzeugung in Insellage

Fördergegenstand: Pflanzenöl-BHKW, Windkraft und Strom-

speicher. Sogenannte Inselanlagen sind nur förderfähig, wenn kein Netzanschluss möglich ist.

10 | Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung, Holzgasanlagen

Fördergegenstand: Anlagen für den betrieblichen Eigenverbrauch

11 | Investitionen zur Luftreinhaltung

Fördergegenstand: Maßnahmen (baulich und technisch) zur Minderung von Emissionen. Ob in diesem Punkt nur Maßnahmen zur Emissionsminderung aus Stallungen relevant sein könnten oder auch vor- bzw. nachgelagerte Prozesse wie z. B. Gülleausbringung und welche Unterlagen zum Nachweis der Emissionsreduktion erbracht werden müssen, wird derzeit noch abgeklärt.

12 | Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

Fördergegenstand: Neubau von PV-Anlagen (Gebäude und Freiflächen) im Netzparallelbetrieb, Stromspeicher

13 | Elektromobilität

Fördergegenstand: betrieblich genutzte Fahrzeuge mit reinem E-Antrieb oder Brennstoffzellenantrieb, Ladestationen. Die beantragten Elektrofahrzeuge müssen mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

NEU!

Unser Fachberater **Alois Dostal** informiert Sie gerne unter 0664 88424382

FELDER STALL
DIE INTELLIGENTE LÖSUNG

www.felder-stall.com

Felder Smart Stall:
Die Komponentensteuerung für Smartphone, Tablet und PC

Erhöhte Prämie für Digitalisierung

Für Hard- und Software beträgt der Fördersatz 14 %. Ein Überblick.

Von Dipl.-Ing. Bernhard Tscharre

Der Überblick soll für land- und forstwirtschaftlichen Betrieben relevante Investitionen aus dem Schwerpunkt Digitalisierung aufzeigen:

Hardware

- Drohnen (z. B. für Multispektral-, RGB-Bild- oder Wärmebildaufnahmen)
- Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung und Datenausgabe/-vernetzung (z. B. Smart Farming oder Precision-Farming-Technologien wie satellitengestützte Lenkeinrichtungen, Farbsortiermaschinen für Getreide, Hackgerätesteuerung mittels Kamera)
- digitale Messeinrichtungen (z. B. digitale Wetterstation für Hof oder Feld)
- digital gesteuerte Roboter (z. B. Melkroboter, Feldroboter, Futterschieberroboter und Entmistungsroboter). Hinweis: Unter dem Punkt „digital gesteuerte Roboter“ fallen alle Maschinen, die autonom gesteuert sind. Eine Funkfernsteuerungseinrichtung für eine Forstseilwinde oder einem Motormäher fällt nicht in den Digitalisierungsschwerpunkt (manuelle Steuerung per Hand) und ist mit dem Standardfördersatz von 7 % einzuordnen.
- Netzwerkkomponenten (z. B. Ausbau von LAN oder WLAN am Hof)
- Equipment zur Durchführung von Videokonferenzen (z. B. Webcams, Beamer, spezifische Videokonferenzsysteme, Whiteboards oder großflächige Screens)
- Datenspeichersysteme, Server, 3D-Drucker, Smart Of-



Auch Technologien für Smart Farming werden gefördert.

RWA



Precision Farming und digitale Lenksysteme erhalten 14 % Förderung.

Unser Lagerhaus



Melkroboter können einen Beitrag zur Arbeitsentlastung leisten.

DeLaval

fic, Simulationsanlagen, Investitionen in ITS-Lösungen (Verkehrstelematik) on- und offroad
Hinweis: Headsets, Mikrophone, Mobiltelefone, Laptops, Bildschirme können nicht mit dem erhöhten Fördersatz gefördert werden (dennoch mit 7 % Standardfördersatz).

Software

- Der Schwerpunktbereich Digitalisierung beinhaltet die Digitalisierung von Infrastrukturen, Geschäftsmodellen und Prozessen.

Weiters beinhaltet er IT – und Cybersecurity-Maßnahmen, E-Commerce, Homeoffice-Möglichkeiten und mobiles Arbeiten sowie die Nutzung der digitalen Verwaltung. Erweiterungen von Softwarelizenzen zählen bei Aktivierung zu förderbaren Neuanschaffungen. Verlängerungen von Softwarelizenzen fallen nicht unter die förderbaren Neuanschaffungen
■ E-Commerce (Direktvermarktung)
■ digitale Transformation des Verkaufs- und Vertriebsprozesses
■ Einführung und Weiterent-

wicklung von digitalen B2B- oder B2C-Anwendungen
■ Umsetzung von innovativen und datenbasierten Online-Strategien
■ Aufbau von professioneller Internetpräsenz
■ Infrastruktur (exklusive bauliche Maßnahmen)
■ Investitionen zum Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (Mobile) WLAN-Netze, (Mobiles) Netz
■ Datensicherheitssysteme
■ Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
■ Cloud-Lösungen
■ Investition in die Digitalisierung der Energienetze

Häufige Fragen und Antworten zur COVID-Investprämie

Von Mag. Hannes Hartlieb

Förderwerber

Können pauschalierte Land- und Forstwirte gefördert werden?

Ja. Auch wenn kein Anlagenverzeichnis geführt wird, ist die Anschaffung von grundsätzlich in einer Bilanz aktivierungspflichtigen betrieblichen Investitionen förderbar. Bemessungsgrundlage für die Investitionsprämie sind die Nettoanschaffungskosten. Private Investitionen sind nicht förderbar.

Fördergegenstände

Sind Sanierungen von Wirtschaftsgebäuden oder Großreparaturen an technischen Gütern bei Erreichung der Untergrenze von 5000 Euro förderbar?

Ja, aber nur wenn es sich um aktivierungspflichtige Investitionen handelt. Ein reiner Instandhaltungs- und Reparaturaufwand ist nicht förderbar.

Sind Anbaugeräte, Front- und Hecklader, gezogene auswechselbare Geräte oder landwirtschaftliche Anhänger förderfähig?

Ja, sie sind förderbar. Für diese Geräte ist eine eigene Rechnung vorzulegen.

Wird ein Traktor mit einer satellitengestützten Lenkeinrichtung gefördert?

Traktoren werden ab der Abgasnormstufe V gefördert. Wird darauf eine satellitengestützte Lenkeinrichtung aufgebaut, so ist dies mit separater Rechnung mit 14 % förderbar.

Sind Zuchttiere förderfähig?

Zuchttiere, die für den längerfristigen Verbleib und Gebrauch am Betrieb bestimmt

sind, sind als „abnutzbares Anlagevermögen“ einzustufen, sofern sie in einer Bilanz aktivierbar wären. Die Behalterfrist für geförderte Investitionskosten beträgt generell drei Jahre.

Unter welchen Modalitäten ist die Anschaffung gebrauchter Maschinen förderfähig?

Es geht um den Anschaffungswert der Investition. Das heißt: Der Wert, mit dem das angeschaffte Investitionsgut im Unternehmen aktiviert wird. Dies gilt auch für gebrauchte Maschinen.

Ist bei der Anschaffung einer Heutrocknung mit fossiler Zusatzheizung nur die Zusatzheizung nicht förderbar oder die gesamte Heutrocknungsanlage?

Sämtliche Investitionen, die mit fossiler Energie betrieben werden oder bei denen ein technisch-funktionaler Zusammenhang besteht, sind nicht förderbar. Begründung: Es handelt sich um klimaschädliche Investitionen.

Wie erfolgt die Abgrenzung zu den Schwerpunktthemen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit?

Investitionen in den Schwerpunktbereichen sind mit eigenen Rechnungen vorzulegen und werden mit 14 % unterstützt. Es ist in der Antragstellung der Bezug zu den definierten Maßnahmen herzustellen.

Kombinierbarkeit

Ist die Ökostromtarifförderung (ÖMAG-Tarif) für Photovoltaikanlagen mit der COVID-19-Investitionsprämie des aws kombinierbar?

Ja, die COVID-19-Prämie ist mit der Förderung kombinierbar. Dies gilt auch für die ÖMAG-Investitionsförderung für Batterie-

speicher und Photovoltaikanlagen.

Sind die Förderungen des Klima- und Energiefonds, wie „Photovoltaik und Stromspeicher in der Landwirtschaft“ und „E-Mobilität“ mit der COVID-19-Investitionsprämie kombinierbar?

Ja, die COVID-19-Prämie ist mit Förderungen des Klima- und Energiefonds kombinierbar.

Förderkriterien

Gilt die 50-Millionen-Euro-Obergrenze je Antrag oder je Unternehmen?

Diese Obergrenze gilt je Unternehmen. Jedes Unternehmen kann jedoch mehrere Teilanträge stellen.

Antragstellung

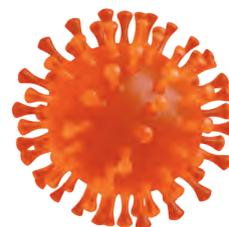
Können in einem Antrag mehrere voneinander unabhängige Investitionen gemeinsam beantragt werden, wie beispielsweise ein Pflug und ein Stall?

Ja, es können mehrere Investitionen in einem Antrag zusammengefasst werden.

Kann auch beantragt werden, wenn ich die Anschaffung bereits getätigt habe?

Der Antrag muss zwischen 1. August 2020 und 28. Februar 2021 gestellt werden, es ist nicht so wie in der agrarischen Investförderung, erst Antrag – dann beginnen, hier kann auch später beantragt werden, aber nur im genannten Zeitraum. Vor dem 1. August dürfen keine Maßnahmen gesetzt worden sein.

Der Antrag wird digital hochgeladen, muss er auch per Post im Original an die aws geschickt werden?



Mit Handysignatur nicht, ansonsten muss der gesamte Antrag hochgeladen werden, nur das letzte Blatt unterschreiben und hochladen ist zu wenig und man kann den Antrag nur einmal hochladen.

Werden für die Beantragung Angebote, Kostenvoranschläge etc. benötigt oder genügen Kostenschätzungen?

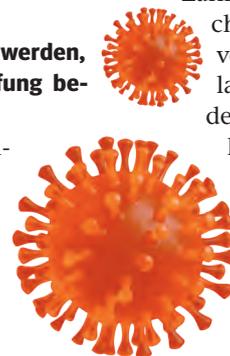
Für die Antragstellung genügt eine erste Kostenabschätzung und die Zuordnung, ob die jeweilige Investition mit sieben oder 14 Prozent beantragt wird. Für die Antragstellung sind keine weiteren Unterlagen notwendig.

Abrechnung

Welche Unterlagen müssen dem aws bei der Endabrechnung vorgelegt werden?

Es sollten Rechnungen und Zahlungsbelege ausreichen. Es werden auch diverse Bestätigungen verlangt werden, die Teil des Abrechnungsformulars sein werden (z. B. zur dreijährigen Behalterfrist).

Wichtig: Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, der aws spätestens drei Monate ab zeitlich letzter Inbetriebnahme und Bezahlung der gemäß Förderungszusage zu fördernden Investitionen eine Abrechnung über die durchgeführten Investitionen über den aws-Fördermanager vorzulegen. Dazu gibt es eine dafür vorgesehene Eingabemaske.



Überlegt investieren und finanzieren

Jede Investition sollte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit beurteilt werden – so auch bei der COVID-19-Investitionsprämie.

Von Mag. Gernot Oswald

Gerade in Zeiten, wo es „attraktive“ Fördermöglichkeiten gibt und das fremde Geld relativ „billig“ zu bekommen ist, haben viele Bauern die Absicht zu investieren. Überlegungen der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit sollten dabei aber immer im Vordergrund stehen.

Im bäuerlichen Familienbetrieb ist die Eigenkapitalquote hoch – im Durchschnitt liegt sie laut Landwirtschaftsbericht 2019 bei 89 %. Deshalb wird

vielfach bei Rationalisierungs-, Erleichterungs- und Ersatzinvestitionen mit Eigenmitteln gearbeitet. Bei Erweiterungsinvestitionen mit entsprechenden Entwicklungsschritten stehen allerdings in der Regel nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung. Ausgeliehenes Geld wird notwendig. Bei Fremdkapital handelt es sich um Geldmittel, die vom Darlehensgeber zeitlich befristet gegen vereinbarte Zinsen zur Verfügung gestellt werden.

Für den Kreditnehmer ist der Einsatz von Fremdkapital mit

Risiken und Kosten verbunden. Daher wird er danach trachten, das geliehene Geld möglichst rasch zurückzuzahlen und geringe Kosten in Form von Spesen und Schuldzinsen auszuverhandeln.

sind oft zu schwache biologische Leistungen in der Tierhaltung, schlechte Verkaufspreise, zu hohe laufende Kosten oder zu hohe Stallplatzkosten. Investitionen in Maschinen und Hallen müssen gänzlich durch rentable Betriebszweige oder Projekte finanziert werden.

Neben der Rentabilität ist vor allem die Rückzahlungsfähigkeit (Finanzierbarkeit) einer Investition zu prüfen. Dafür eignen sich die Kapitaldienstgrenzen bzw. eine Liquiditätsrechnung. Aus Sicht der Liquidität kann maximal der Deckungsbeitrag einer Investition abzüglich sonstiger geldmäßiger Fixkosten (Schuldzinsen, Versicherung, Abgaben etc.) und der Beitrag zum Privatverbrauch zur Kapitaltilgung herangezogen werden (siehe Tabelle).

Nimmt man diesen Wert und geht davon aus, dass der Rest für den Kapitaldienst herangezogen werden kann, so ergeben sich abhängig vom Leistungs- und Kostenniveau und der Wirtschaftsweise laut Modellrechnung sehr unterschiedliche Tilgungsdauern.

In der Grafik ist dies für Milchviehbetriebe laut Modellrechnung nach dem Interdeckungsbeitrag für unterschiedliche Leistungsniveaus bzw. Wirtschaftsweisen durch-

LK-Beratung und LFI-Seminarangebot

Vor größeren betrieblichen Investitionen und Entwicklungen quälen die bäuerliche Familie oft folgende Fragen:

- Passt die geplante Entwicklung zu uns und zu unserer Betriebsausstattung?
- Wie sieht die finanzielle Situation aus, wenn Preise zurückgehen, wenn eine angespannte Marktsituation herrscht oder wenn sich die Förderungsrichtlinien ändern?
- Können wir aufgenommene Kredite fristgerecht zurückzahlen?
- Verbessert sich nach der Investition die Arbeitswirtschaft und Lebensqualität?
- Welche Auswirkungen haben geplante Investitionen auf unser Einkommen?
- Können wir durch die Erweiterung unsere finanzielle Situation verbessern?

Die Landwirtschaftskammer bietet diesbezüglich Beratungsleistungen in Form der Betriebsplanung an.

Ihre Ansprechpartner sind Dipl.-Ing. Hartwig Winkler und

Mag. Stefan Jerlich im Referat 6, Agrar- und Marktwirtschaft. Außerdem organisiert das Ländliche Fortbildungsinstitut (LFI) am 4. Dezember von 9 bis 16 Uhr im Bildungshaus Schloss Krastowitz das Tagesseminar „Investieren ja, aber wirtschaftlich und finanzierbar“. Dabei werden alle wichtigen Informationen rund ums Thema Investieren und Finanzieren behandelt.

- Wie ist die wirtschaftliche und finanzielle Ausgangsbasis?
- Wie lassen sich moderne, funktionelle und kostengünstige Baulösungen realisieren?
- Wie sieht die aktuelle Förderung bei Investitionen aus?
- Was muss man bei der Kreditaufnahme beachten?
- Was sind kostengünstige Kredit- und Bankkonditionen?

Kursbeitrag: 110 Euro (ungefördert), 55 Euro (gefördert für Landwirte)

Info, Anmeldung:
bis 2. Dezember 2020:
LFI Kärnten,
Tel. 0463/5850-2500.

Gefahrenquelle unrentable Investitionen

Das primäre Ziel von Investitionen muss sein, dass das eingesetzte Kapital über die Nutzungsdauer verdient wird und neben der Entlohnung der eingesetzten Produktionsfaktoren auch ein Unternehmensgewinn erwirtschaftet werden kann. Dabei spricht man von der Wirtschaftlichkeit (Rentabilität) der Investition. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind die zentrale Größe.

Die Rentabilität einer Investition ist auch dafür Voraussetzung, ob das eingesetzte Fremdkapital im Rahmen der Nutzung zurückgezahlt werden kann (Tilgung) und die Zinsen verdient werden können. In der Praxis kommt es leider häufig vor, dass die erwartete Wirtschaftlichkeit nicht erreicht wird und in der Folge der Kapitaldienst nicht aus der Nutzung der Investition heraus geleistet werden kann. Gründe dafür



Investieren mit Köpfchen: Kalkulieren Sie Ihre geplante Investition vor dem Kauf gut durch.

Adobe Stock

geführt. Der Kapitalbedarf von 16.800 Euro brutto (15.000 Euro Stallplatz, 1800 Euro Kalbin) wird mit 4000 Euro Investitionszuschuss (25 % Investitionsförderung plus 7 % COVID-19-Investitionsprämie, mit 2800 Euro Eigenmittel pro Stallplatz und der Restbetrag von 10.000 Euro mit Kredit abgedeckt. Finanziert man nun die 10.000 Euro mit Fremdkapital und 2,0 % Zinssatz, so ergeben sich bei den drei ausgewerteten Modellbetrieben Tilgungszeiten zwischen elf und 53 Jahren. Wenn also Betriebsführer mit mäßiger Produktionstechnik, wenig Kostenbewusstsein und mangelndem Know-how auf dem Niveau vor dem Stallbau „stehen“ bleiben, so könnten sie aus der Milchproduktion heraus nur die Zinsen und nicht auch die Tilgung begleichen.

Der beachtliche Einfluss des Leistungsniveaus, der Wirt-

Tabelle: Deckungsbeitrag mit Grundfutter

- sonstige Fixkosten
- Beitrag zum Privatverbrauch
- = jährlicher Kapitaldienst der Investition**

Rechenschema Ermittlung Kapitaldienst der Investition

schaftsweise, Preise, Kostenstruktur, Managementfähigkeiten auf Wirtschaftlichkeit und Liquidität ist bei allen Produktionsrichtungen und Tierkategorien laut mehrjährigen Arbeitskreisvergleichsergebnissen gegeben. In Konsequenz amortisiert sich der Stall am Betrieb A bereits nach elf

Expertentipp

Wann Sie handeln sollten



Von Mag. Gernot Oswald,
Betriebsberatung

Bei größeren Investitionen in betriebliche Anlagen macht das Heranziehen der Abschreibungen für den Kapitaldienst durchaus Sinn. Man geht sozusagen davon aus, dass nicht sofort wieder in bauliche Anlagen investiert werden muss. Allerdings sollten nicht die gesamten betrieblichen Abschreibungen in der Finanzierungsrechnung verplant

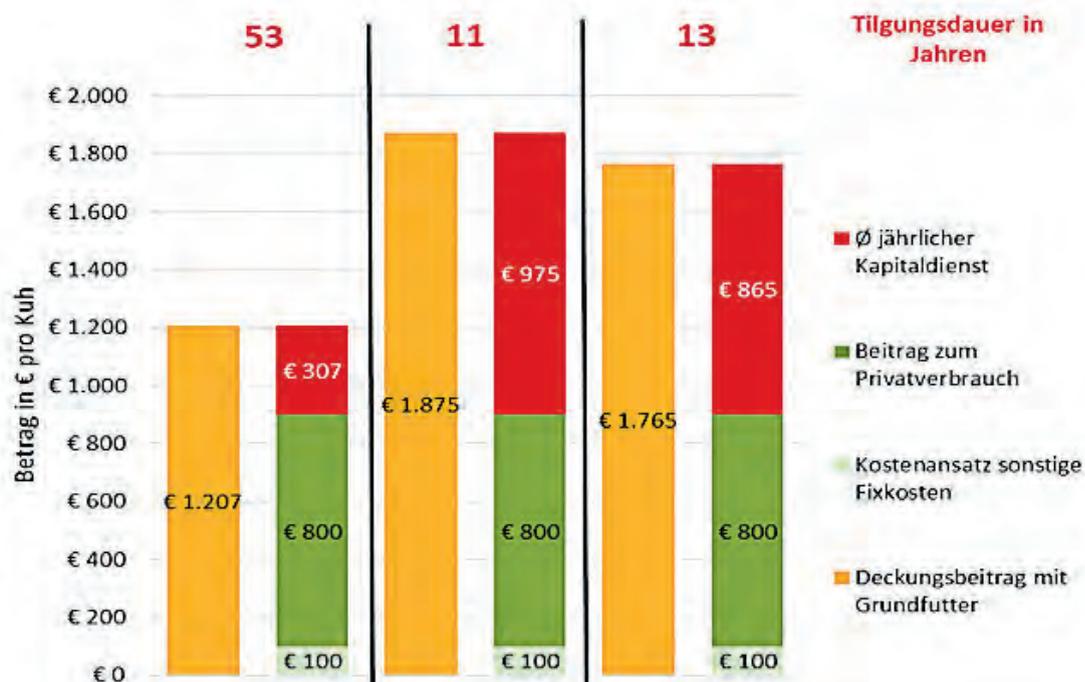
Jahren, während er sich am Betrieb B nicht amortisiert und das investierte Fremdkapital letztendlich mittels Grundver-

werden, sondern zumindest ein wesentlicher Teil der Maschinenabschreibungen für Ersatzinvestitionen und als Liquiditätspolster als Puffer dienen.

Großer Handlungsbedarf besteht dann, wenn das Girokonto ständig überzogen ist und sogar Betriebsmittelkäufe fremdfinanziert werden müssen. Sanierungsbedürftige Betriebe „tilgen“ zwar formell ihre Kredite über das Anwachsen des Kontokorrentkredits, in regelmäßigen Abständen entstehen aber durch Umschuldungen neue Kredite und unterm Strich verringert sich der Schuldenstand nicht.

kauf, Nebeneinkommen oder gut laufender anderer Betriebszweige zurückgezahlt werden muss.

Grafik: Kapitaldienst mit COVID-Prämie



Tilgungsdauer in Abhängigkeit von der Wirtschaftsweise, Produktionsniveau und den erzielten Deckungsbeiträgen (Ø Milchpreis der letzten fünf Jahre) bei einer Investition in die Milchproduktion. Eigene Kalkulation laut IDB.

Ländliche Entwicklung – das sollten Sie beachten

Wichtige Hinweise zur Kombinierbarkeit mit Förderungen aus der ländlichen Entwicklung (LE).

Von Mag. Michael Eichhübl und Ing. Reinhold Payer, Abteilung 10 beim Amt der Kärntner Landesregierung

Die COVID-19-Investitionsprämie kann zusätzlich zu bestehenden Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 in Anspruch

genommen werden. Dazu sind allerdings einige Vorgaben unbedingt zu beachten.

■ **Meldeverpflichtung „Zusätzliche Förderung für das beantragte Vorhaben“:** Bei neu gestellten Anträgen ist die Förderstelle am Förderungsantrag zwingend über weitere beantragte Förderungen für das selbe Vorhaben zu informieren. Bei bereits gestellten

Anträgen ist die Förderstelle ebenfalls über die Antragstellung für die COVID-19-Investitionsprämie bei der Einreichung des Zahlungsantrags zu informieren. Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden sind gemäß Förderbestimmungen Sanktionen zu verhängen.

■ **Einhalten der Förderobergrenzen:** Die Summe der Beihilfen aus regulären Förderungsprogrammen und der COVID-19-Investitionsprämie unterliegt verschiedenen Förderobergrenzen, welche nicht überschritten werden dürfen. Sollte dies jedoch der Fall sein, muss die Förderung im Bereich der ländlichen Entwicklung auf die Obergrenze gekürzt werden. Für die häufigste beantragte Förderungsmaßnahme „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ liegt diese Obergrenze inklusive Barwert eines beantragten Agrarinvestitionskredites (AIK) grundsätzlich bei 40 % der förderbaren Nettokosten, für Betriebe im benachteiligten Gebiet und Junglandwirte erhöht sich die Grenze auf 60 %. Für die anderen Vorhabensarten sind unterschiedliche Wer-



Fragen zum maximalen Fördersatz sind mit der Förderstelle zu klären. agrarfoto

te laut Richtlinie definiert. Diese können bei der Förderungsstelle für konkrete Anträge nachgefragt werden. Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 würde grundsätzlich am 31. Dezember 2020 enden, an einer Verlängerung für zwei Jahre wird derzeit gearbeitet. Daher kommen für den nächsten Stichtag für ein Auswahlverfahren am 16. November 2020 nur Anträge in Betracht, welche zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen (inkl. Behördlicher Genehmigungen, Unterlagen zur Kostenplausibilisierung).

Info: Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum gerne zur Verfügung. Die Kontaktadressen entnehmen Sie der Infobox links.

Förderstellen und Informationen

- **Austria Wirtschaftsservice aws:** Aktuelle, weiterführende und detaillierte Informationen zur COVID-19-Investitionsprämie sind auf der Homepage www.aws.at unter Förderstelle zu finden (Menüpunkt „Coronahilfen des Bundes“). Hotline: 01/50175-4000.
- **Landwirtschaftskammer Kärnten:** Die aktuellen Informationen für Land- und Forstwirte finden Sie auf der LK-Homepage www.ktn.lko.at. Von Seite der LK Kärnten informieren die Außenstellen und die Fachreferate. Ansprechpartner in der LK-Zentrale: Dipl.-Ing. Bernhard Tscharre, 0463/58 50-14 03 und Mag. Hannes Hartlieb, DW 14 00. Zu Fragen Photovoltaik und Bioenergie: Ing. Martin Mayer, DW 12 88.
- **Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Regionalbüros:** Vor allem wichtig für die Abklärung der Kombinierbarkeit der Prämie mit bereits beantragten Förderungen bzw. bei Absicht eine Förderung zu beantragen.
- **Spittal/Drau:** Dipl.-Ing. Dieter Berger, 050/536-62 2 67, abt10.regbuerosp@ktn.gv.at
- **Hermagor:** Ing. Eduard Rauter, 050/536-63 2 00, abt10.regbueroe@ktn.gv.at
- **Villach:** Ing. Bertram Mayrbrugger, 050/536-61 2 94, abt10.regbuerovl@ktn.gv.at
- **Feldkirchen:** Ing. Rudolf Reibnegger, 050/536-67 2 59, abt10.regbuerofe@ktn.gv.at
- **Klagenfurt:** Ing. Franz Jandl, 050/536-11 0 52, abt10.regbuerokl@ktn.gv.at
- **St. Veit/Glan:** Ing. Ingo Hudelest, 050/536-68 2 13, abt10.regbuerosv@ktn.gv.at
- **Völkermarkt:** Ing. Martin Tschernko, 050/536-65 5 72, abt10.regbuerovk@ktn.gv.at
- **Wolfsberg:** Ing. Corina Müller, 050/536-6 4 70, abt10.regbuerowo@ktn.gv.at
- **Investitionsförderung:** Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10, Ing. Reinhold Payer und Mag. Michael Eichhübl, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt, 050/536-11 00 11 (Payer) und 050/536-11 0 08 (Eichhübl), abt10.post@ktn.gv.at

odermatt
RÜHREPUMPEN

Systeme in allen Größen!

Axialrührwerk

- Rühren auf Knopfdruck
- höchster Wirkungsgrad
- kein mühsames Einrichten
- robuste, rostfreie Bauteile

Perwolf

Gülletechnik GmbH

A-8742 Obdach Granitzen 1 • Tel.: 0043 (0)664 / 9385083
Fax: 0043 (0)3578 / 36442 • E-mail: office@perwolf.at www.perwolf.at